

17. Wahlperiode

Antrag

der Piratenfraktion

Eine Meldepflicht für Überwachungskameras im Land Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, eine gesetzliche Meldepflicht von Kameras, die im Land Berlin von öffentlichen Stellen und Privaten betrieben werden und den öffentlich zugänglichen Raum überwachen, nach folgenden Maßgaben festzuschreiben:

- Einführung eines für jedermann einsehbaren Registers (auch über das Internet), das bei einer öffentlichen Stelle eingerichtet wird und alle Kameras erfasst, die im Land Berlin den öffentlich zugänglichen Raum überwachen und von öffentlichen Stellen und Privaten betrieben werden
- das Register muss zu jeder gemeldeten Kamera mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Standort der Kamera
 - räumlicher Radius, der von der Kamera erfasst wird
 - Bildauflösung
 - durch wen und/oder in wessen Auftrag gefilmt wird
 - ob eine Echtzeitbeobachtung erfolgt
 - Angaben, ob die gewonnenen Daten gespeichert werden und wenn ja, wie lange diese gespeichert werden
- Schaffung von Rechtsvorschriften zur Ahndung von Verstößen gegen die Meldepflicht

Begründung:

I.

1. Die Überwachung öffentlicher Räume durch Kameras hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich ist eine rasante Ausweitung des Einsatzes von Überwachungstechnologie zu beobachten (Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 7. Auflage, § 6b, Rdn. 7).

Im öffentlichen Bereich wird Videotechnik zur Überwachung von öffentlichen Straßen und Plätzen, öffentlichen Verkehrsmitteln und Bahnhöfen eingesetzt – insbesondere wenn es sich um Kriminalitätsschwerpunkte handelt. Eine staatliche Videoüberwachung erfolgt zunehmend aber auch zur Objekt-, Eigen- und Beweissicherung beispielsweise in Schulen und Universitäten sowie zur Zugangskontrolle bei öffentlichen Einrichtungen und Gerichten (vgl. Simitis, a.a.O., § 6b, Rdn. 8).

Private Stellen setzen Videotechnik ebenfalls in fast allen Lebensbereichen zu präventiven und repressiven Zwecken ein. Insbesondere der Preisverfall im Bereich der Kameratechnik (speziell bei Webcams) hat zu einer ständig steigenden Überwachungsichte geführt. Videoüberwachung pervertiert zum „Volkssport“ (vgl. Datenschutzbericht Berlin 2011, Seite 15). In den letzten Jahren hat sich so eine inzwischen fast zur Alltagsnormalität gewordene Überwachung von Kaufhäusern, Einzelhandelsgeschäften, Supermärkten, Cafés, Gaststätten und Hotels, Geldinstituten, Tankstellen, Parkhäusern, Kinos, Hauseingängen und -fassaden sowie Wohnanlagen etabliert (Simitis, a.a.O. § 6b, Rdn. 9).

Die Überwachung durch Kameras ist damit zum festen Bestandteil des allgemeinen Lebens geworden. Es ist kaum möglich, sich dieser ständigen und überall präsenten Überwachung zu entziehen. Die Folge einer solchen Überwachung kann einen Überwachungs- und Anpassungsdruck erzeugen, welcher die Unbefangenheit menschlichen Verhaltens beeinflussen kann. Oft wird dieses Gefühl noch dadurch verstärkt, dass die technischen Zusammenhänge der jeweiligen Kameraüberwachung nicht mehr vollständig erfasst werden können.

2. Damit stellt eine solche Form der Beobachtung einen Grundrechtseingriff dar. Für Maßnahmen der Videoüberwachung im öffentlichen Raum ist aus grundrechtlicher Perspektive der betroffenen Personen in erster Linie das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz) in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung von Bedeutung (Simitis, a.a.O., § 6b, Rdn. 23). Daneben sind die ebenfalls aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleiteten Rechte am eigenen Bild und am eigenen Wort (bei Videotechnik mit Audiofunktion) sowie der Schutz der Privatsphäre zu berücksichtigen (Simitis, a.a.O., § 6b, Rdn. 23).

Zur Wahrung des Grundrechtsschutzes bei Videoüberwachung enthält das Berliner Datenschutzgesetz in § 31b auch datenschutzrechtliche Schutzvorschriften zugunsten derjenigen, die von solchen Videoüberwachungen erfasst werden (vgl. auch § 6b Bundesdatenschutzgesetz).

II.

1. Aus der Beantwortung einer Kleinen Anfrage der Piratenfraktion vom 23.08.2012 (Nr. 17/10881) ergibt sich, dass der Senat von Berlin keinen zuverlässigen Überblick darüber hat, wie viele Kameras, die von öffentlichen Stellen und Privaten betrieben werden, den öffentlich zugänglichen Raum in Berlin überwachen.

Der Senat hat lediglich mitgeteilt, dass es nach dem Ergebnis einer landesweiten Umfrage innerhalb der Berliner Verwaltung (§ 2 AZG) derzeit 11.741 Kameras gebe (davon 10.763 auf U-Bahnhöfen und in Fahrzeugen der Berliner Verkehrsbetriebe), die den öffentlich zugänglichen Raum überwachen. Jedoch seien in der genannten Zahl nicht alle bei Berliner Landesunternehmen eingesetzten Überwachungskameras enthalten. In dem zu Verfügung stehenden Zeitraum (immerhin zwei Monate) sei es nicht möglich gewesen, eine entsprechende Abfrage durchzuführen. Die Zahl der von Privaten betriebenen Überwachungskameras, die im Land Berlin den öffentlich zugänglichen Raum überwachen, sei gar nicht bekannt.

Auch der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat in einem Schreiben vom 05.09.2012 an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport erklärt, dass er zu der Anzahl von Überwachungskameras keine Angaben machen könne.

In der Beantwortung der vorgenannten Kleinen Anfrage hat der Senat darüber hinaus darauf verwiesen, dass es in Berlin keine gesetzliche Grundlage für eine Meldepflicht zur Erfassung von Überwachungskameras gebe, die den öffentlich zugänglichen Raum überwachen. Außerdem sei eine jeden Einzelfall erfassende anlassunabhängige Kontrolle durch eine öffentliche Stelle gesetzlich nicht vorgesehen.

2.

Aus den Antworten des Senats und des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ergibt sich, dass eine effektive datenschutzrechtliche Kontrolle von Kameras, die den öffentlich zugänglichen Raum in Berlin überwachen, nicht möglich ist. Eine solche setzt zumindest eine zuverlässige Kenntnis darüber voraus, wer an welchem Ort unter welchen Umständen solche Überwachungskameras betreibt. Über eine solche Kenntnis verfügen weder der Senat noch der Landesdatenschutzbeauftragte. Angesichts der grundrechtlichen Bedeutung der Kameraüberwachung ist es nicht hinnehmbar, dass der Senat keinen konkreten Überblick darüber hat, wie viele Kameras, wo und unter welchen Umständen in Berlin öffentlich zugängliche Räume überwachen. Diese Unkenntnis macht eine effektive Kontrolle der mit den Überwachungskameras verbundenen Grundrechtseingriffe unmöglich. Deswegen ist die Einführung einer gesetzlichen Meldepflicht unumgänglich. Nur über eine solche Meldepflicht können die Bürger/-innen möglichen Rechtsverstößen wirkungsvoll entgegenzutreten. Hierzu ist ein Melderegister einzurichten, das bei einer öffentlichen Stelle zu führen ist, für jedermann einsehbar ist und mindestens die im Antragstenor genannten Angaben enthält.

Auch der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat es in seinem vorgenannten Schreiben vom 05.09.2012 angesichts der zunehmenden Überwachungsichte als „nachvollziehbar“ angesehen, „Mittel und Wege zu finden, wie Überwachungskameras stärker auf ihre Rechtskonformität hin überprüft werden können“.

Bei durchgreifenden Sicherheitsbedenken in sicherheitsrelevanten Bereichen (z. B. Justizvollzug, Zahlstellen), ist es denkbar, eng gefasste gesetzliche Ausnahmetatbestände zu schaffen.

Berlin, den 04.12.2012

Dr. Weiß Lauer
und die übrigen Mitglieder
der Piratenfraktion